

18/SN-50/ME von 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

6Z. 23 1095/4-II/5/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden sollen; Aussendung zu Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1795

Sachbearbeiter:
OKoär. Mag. Schneebauer

Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
Z. 50. G. E. 87
Datum: 29. OKT. 1987
Verteilt: 30. Okt. 1987
Kreuz

S. Hueri

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz 1966, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975 und das Kunsthochschul-Studiengesetz 1983, jeweils in der geltenden Fassung, geändert werden sollen, zu übermitteln.

25 Beilagen

12. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kreuz

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1095/4-II/5/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden sollen; Aussendung zur Begutachtung.
Zur Zl.: 68.242/47-15/87 vom 20. Juli 1987

Himmelportgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1795

Sachbearbeiter:
OKoär. Mag. Schneebauer

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich zu dem mit o.a. do. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz 1966 (AHStG), das Universitäts-Organisationsgesetz 1975 (UOG) und das Kunsthochschul-Studiengesetz 1983 (KHStG), jeweils in der geltenden Fassung, geändert werden sollen, folgendes mitzuteilen:

Wenngleich sich die Bundesregierung in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 zur weiteren Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Hochschulen bekannt hat, darf doch nicht übersehen werden, daß in der gleichen Regierungserklärung u.a. auch das zwingende Erfordernis der Budgetkonsolidierung und die Stabilisierung der Sozialausgaben im Budget als zentrales Anliegen für die kommenden Jahre bezeichnet wird. In die gleiche Richtung zielt auch die darin enthaltene Aussage, daß neue gesetzliche Verpflichtungen möglichst nicht ins Auge gefaßt werden sollen, um die ohnehin schon sehr eingeschränkte Flexibilität des Bundeshaushaltes nicht noch mehr einzuengen.

Auch dem Sparkatalog der Bundesregierung vom 8. September 1987 kann unter Pkt. 17 entnommen werden, daß budgetwirksame Leistungsverbesserungen nicht mehr vorgenommen werden sollen.

- 2 -

Unter diesen für die laufende Legislaturperiode maßgeblichen Aspekten und im Hinblick auf die ohnehin angespannte Budgetsituation im Hochschulbereich kann der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung angestrebten gesetzlichen Verankerung eines weitgehenden Ausschlusses der Schadenshaftung von Studierenden gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§ 16 b AHStG) ho. nicht zugestimmt werden. Dazu kommt, daß dadurch Personengruppen, die nicht der Diensthoheit des Bundes unterstehen, rechtssystematisch und aus Gründen der Beispielsfolgerung äußerst bedenklich der Haftungsregelung für Bundesbedienstete unterstellt werden würden. In diesem Punkte wäre daher der vorliegende Novellierungsentwurf abzuändern.

Bemerkt wird, daß im übrigen der im Zusammenhang damit vorgesehene Regreßanspruch des Bundes (§ 16 b Abs. 3 AHStG) auf Studierende im Falle von Ersatzleistungen nach ho. Ansicht an den finanziellen Belastungen für den Bund kaum etwas ändern würde, weil die Einziehung der Forderung in vielen Fällen erfolglos bleiben wird.

Zu erwähnen wäre noch, daß die im § 16 b Abs. 2 und 3 AHStG vorgenommene Zitierung der Rechtsquellen richtigerweise "BGBI. Nr. 181/1967" und "BGBI. Nr. 20/1949" lauten hätte müssen.

Hinsichtlich der weiteren Bestimmungen des ggstdl. Novellierungsentwurfes wird ho. kein Einwand erhoben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

12. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

